

## Kooperationsvertrag

zwischen

Hochschule für nachhaltige Entwicklung  
Schicklerstraße 5  
16225 Eberswalde  
(nachfolgend Hochschule genannt)

vertreten durch: Prof. Matthias Barth

und der

\_\_\_\_\_  
Firma,

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ Ort

(nachfolgend Unternehmen genannt)

vertreten durch: \_\_\_\_\_.

### Präambel

Duale Studiengänge verbinden die theoretischen Kenntnisse eines wissenschaftlichen Studiums mit den praktischen Erfahrungen in einem Unternehmen. Eine enge Verzahnung von Theorie und Praxis ist die Basis für eine erfolgreiche Kooperation von Hochschule und Unternehmen.

Dieser Kooperationsvertrag dient als Grundlage für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und gemeinsame Durchführung des dualen Studiums. Das Ziel ist die Erlangung des akademischen Titels und gegebenenfalls Abschluss der Ausbildung für die Studierenden.

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Die Vertragspartner kooperieren bei der Durchführung des Studiums in dualer Form. Das duale Studium wird als ausbildungsintegrierendes oder berufsintegrierendes Studium durchgeführt.
  - (2) Das Studium an der Hochschule erfolgt im Studiengang/Studienformat Holzingenieurwesen dual mit dem Abschluss B.Eng..
  - (3) Die betriebliche Ausbildung im Unternehmen erfolgt im Berufsbild:
- 

## **§ 2 Praxisphasen**

- (1) Im Rahmen des Studiums sind Praxisphasen im Unternehmen zu absolvieren. Diese sind in Umfang, Zeitpunkt und geforderte Inhalte in der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) und im Modulhandbuch des Studiengangs definiert. Die Praxisphasen sind Bestandteil des Studiums und daher verpflichtend durchzuführen.
- (2) Die Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) soll im Unternehmen geschrieben werden.
- (3) Das Unternehmen soll, der/dem Studierenden praxisrelevante Themen für Hausarbeiten, Projekte und die Abschlussarbeit zur Verfügung zu stellen.

## **§ 3 Pflichten der Hochschule**

- (1) Die Hochschule ist verantwortlich für Gestaltung und Organisation des Studiengangs und letztverantwortlich für die Qualität des gesamten Studiums, inklusive der nach Studienordnung vorgesehenen Praxisphasen.
- (2) Sie verpflichtet sich, das Studienangebot gemäß der SPO, dem Studienplan und dem Modulhandbuch für den Studiengang Holzingenieurwesen dual B.Eng. sicherzustellen.
- (3) Die Vorlesungszeiten werden von der Hochschule festgelegt.
- (4) Das Unternehmen wird rechtzeitig von der Hochschule über Vorlesungszeiten, Prüfungstermine und sonstige relevante Termine informiert.
- (5) Die Hochschule verpflichtet sich, eine Ansprechperson für Fragen der Zusammenarbeit aus diesem Vertrag zu benennen.

## **§ 4 Pflichten des Unternehmens**

- (1) Das Unternehmen benennt der Hochschule einen/eine geeignete Betreuer\*in für die Studierenden. Dabei sind die Regelungen für Betreuer\*innen für die Praxisphasen sowie für die Abschlussarbeiten gemäß SPO zu beachten. In der Regel muss der/die Betreuer\*in einen gleichwertigen akademischen Abschluss vorweisen. Um die Kooperation auch Unternehmen zu ermöglichen, bei denen dies nicht möglich, werden für diese Fälle gesonderte Vereinbarungen getroffen.
- (2) Die Praxisphasen werden im Unternehmen durchgeführt. In Absprache mit der Hochschule können die Praxisphasen auch in anderen Betriebsstätten oder Unternehmen durchgeführt werden.
- (3) Das Unternehmen übernimmt die Verantwortung für die Vermittlung der vereinbarten praktischen Studieninhalte innerhalb der vorgesehenen Ausbildungszeit. Diese sind in SPO und

in der ausbildungsintegrierenden Variante zusätzlich in den Ausbildungsordnungen für die jeweiligen Ausbildungsberufe definiert.

- (4) Dem/der Studierenden werden nur Tätigkeiten übertragen, die dem Ausbildungsziel dienlich sind. Die Bereitstellung von Arbeitsmitteln in den Praxisphasen erfolgt kostenfrei.
- (5) Die Studierenden werden für die Vorlesungs- und Prüfungszeiten vom Unternehmen freigestellt.
- (6) Das Unternehmen informiert die Hochschule unverzüglich über jegliche Änderungen des Anstellungsverhältnisses. Dies gilt auch bei einer Kündigung durch den/die Studierende. Die Hochschule informiert dann den/die Studierende über die Möglichkeiten eines Weiterstudiums und Leistungsanerkennung.

## **§ 5 Semesterbeiträge**

- (1) Es sind im halbjährlichen Rhythmus Semesterbeiträge an die Hochschule zu zahlen. Diese sind grundsätzlich von den Studierenden zu zahlen, können aber vom Unternehmen übernommen werden.
- (2) Die Höhe der Beiträge können bei der Hochschule erfragt werden.

## **§ 6 Verlauf des Bildungsgangs**

- (1) Der Verlauf des dualen Studienformats ist zeitlich und inhaltlich in der SPO des Bachelorstudiengangs Holzingenieurwesen dual festgelegt. Dieser ist verbindlich und regelt, welche Zeiteile und die daraus resultierenden Arbeitsbelastungen (in ECTS/workload) an den verschiedenen Lernorten erbracht werden müssen.

## **§ 7 Auswahl der Studierenden und Bewerbung für das Studium**

- (1) Die Auswahl der Bewerbenden obliegt dem Unternehmen. Dabei sind die Zugangs- und ggf. Zulassungsvoraussetzungen der Hochschule zu beachten.
- (2) Das Anstellungsverhältnis von dem/der Studierenden im Unternehmen wird in der ausbildungsintegrierenden Variante durch den Ausbildungsvertrag und den Bildungsvertrag (Anlage C der SPO) geregelt. In der berufsintegrierenden Variante wird das Anstellungsverhältnis von dem/der Studierenden durch den Arbeitsvertrag und den Bildungsvertrag (Anlage D der SPO) geregelt, der zwischen Unternehmen und Studierenden im Falle einer Befristung den gesamten Studienzeitraum umfassen muss.
- (3) Im Anschluss bewirbt sich der/die Studieninteressierte bei der Hochschule um den Studienplatz. Die Hochschule betreibt das Einschreibeverfahren.
- (4) Der/die Studieninteressierte muss in der ausbildungsintegrierenden Variante den Ausbildungsvertrag und den mit dem Unternehmen geschlossenen Bildungsvertrag der Hochschule bei der Immatrikulation vorlegen. In der betriebsintegrierenden Variante müssen der Arbeits- und der Bildungsvertrag vorgelegt werden.

## **§ 8 Laufzeit des Vertrages und Kündigung, Auswirkungen auf die Studierenden**

- (1) Dieser Vertrag wird unbefristet geschlossen.

- (2) Der Vertrag kann jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Semesters ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigung berührt nicht weitergehende Verpflichtungen, die auf der Grundlage dieses Vertrages eingegangen werden. Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
- (3) Das Unternehmen und die Hochschule gewährleisten, dass die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung des Vertrages im Studium befindlichen Studierenden ihr Studium und/oder ihre Berufsausbildung regulär abschließen können.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und sind in zu beziffernden Nachträgen festzuhalten.

### **§ 9 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Anpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die rechtlich zulässig ist und sowohl in ihrem Sinn als auch wirtschaftlich der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Hochschule  
(Stempel und Unterschrift)

---

Unternehmen  
(Stempel und Unterschrift)